

TE Vwgh Erkenntnis 2016/4/25 Ro 2014/16/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §33 Abs3 lit a idF 1999/I/028;

FinStrG §38;

VwGG §25a Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FinStrG Art. 1 § 33 heute
 2. FinStrG Art. 1 § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
 3. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 23.07.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
 4. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 15.08.2018 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
 5. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 12.01.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 6. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.2011 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
 7. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 13.01.1999 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
 8. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 21.08.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 421/1996
 9. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1995 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994

10. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.10.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1989
11. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1986 bis 30.09.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985
1. FinStrG Art. 1 § 33 heute
2. FinStrG Art. 1 § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
3. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 23.07.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 15.08.2018 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
5. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 12.01.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.2011 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
7. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 13.01.1999 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
8. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 21.08.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 421/1996
9. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1995 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
10. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.10.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1989
11. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1986 bis 30.09.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985
1. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 01.01.2016 bis 22.07.2019 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 62/2019
2. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
3. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 01.01.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
4. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
5. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 05.06.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
6. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 13.01.1999 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
7. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
8. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975
1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger und Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Baumann, über die Revision der M F in W, vertreten durch die KRW Taus Steuerberatung GmbH in 1020 Wien, Schönngasse 15-17, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 11. März 2014, Zl. RV/7300021/2013, betreffend Finanzvergehen nach § 33 Abs. 2 lit a und § 33 Abs. 1 FinStrG, Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger und Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Baumann, über die Revision der M F in W, vertreten durch die KRW Taus Steuerberatung GmbH in 1020 Wien, Schönngasse 15-17, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 11. März 2014, Zl. RV/7300021/2013, betreffend Finanzvergehen nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a und Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG,

Spruch

1. den Beschluss gefasst:

Die Revision wird, soweit sie den Schuldspruch der Abgabenhinterziehung durch Verkürzung der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer des Jahres 2007 sowie der Umsatzsteuervorauszahlungen für Jänner bis Mai 2009 betrifft, zurückgewiesen; und

2. zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird, soweit es den Schuldspruch der Abgabenhinterziehung durch Verkürzung der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer des Jahres 2008 sowie den Ausspruch der Strafe und des Kostenersatzes betrifft, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von 1.346,40 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Erkenntnis erkannte das Bundesfinanzgericht im Instanzenzug die ein Escort Service betreibende Revisionswerberin für schuldig, in Bezug auf konkret genannte Zeiträume und Beträge an Umsatz- und Einkommensteuer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht durch Nichterfassung von Umsätzen und Erlösen im Rechenwerk und in der Folge Nichtabgabe von Jahressteuererklärungen eine Verkürzung bescheidmäßig festzusetzender Abgaben bewirkt sowie Umsatzsteuervorauszahlungen nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet bzw. die Höhe der geschuldeten Beträge bekannt gegeben zu haben, wodurch sie das (richtig: die) Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG und die Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG begangen habe. Sie wurde hierfür nach § 33 Abs. 5, § 49 Abs. 2 und § 21 FinStrG mit einer Geldstrafe von 12.800 EUR bestraft; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 32 Tagen festgesetzt. Gemäß § 185 FinStrG wurde die Revisionswerberin zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 500 EUR verpflichtet. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG wurde für zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis erkannte das Bundesfinanzgericht im Instanzenzug die ein Escort Service betreibende Revisionswerberin für schuldig, in Bezug auf konkret genannte Zeiträume und Beträge an Umsatz- und Einkommensteuer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht durch Nichterfassung von Umsätzen und Erlösen im Rechenwerk und in der Folge Nichtabgabe von Jahressteuererklärungen eine Verkürzung bescheidmäßig festzusetzender Abgaben bewirkt sowie Umsatzsteuervorauszahlungen nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet bzw. die Höhe der geschuldeten Beträge bekannt gegeben zu haben, wodurch sie das (richtig: die) Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG und die Finanzordnungswidrigkeit nach Paragraph 49, Absatz eins, Litera a, FinStrG begangen habe. Sie wurde hierfür nach Paragraph 33, Absatz 5,, Paragraph 49, Absatz 2 und Paragraph 21, FinStrG mit einer Geldstrafe von 12.800 EUR bestraft; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 32 Tagen festgesetzt. Gemäß Paragraph 185, FinStrG wurde die Revisionswerberin zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 500 EUR verpflichtet. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG wurde für zulässig erklärt.

Das Bundesfinanzgericht stellte ausgehend von den Bewerbungen über Zeitungsinserate und auf der Website der Revisionswerberin fest, für den Kunden sei erkennbar gewesen, dass die Revisionswerberin die "Escort-Leistung" im eigenen Namen erbracht habe und dass ihr die Kunden einen einheitlichen Preis und nicht bloß eine Vermittlungsprovision zu entrichten hätten.

In der rechtlichen Beurteilung des angefochtenen Erkenntnisses stützte sich das Bundesfinanzgericht auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, nach der es für die umsatzsteuerrechtliche Zurechnung von Umsätzen zu einer Begleitagentur wesentlich darauf ankomme, wie die Kontaktaufnahme zwischen dem Kunden und der Begleitagentur erfolge und mit welchem Leistungsangebot die Agentur dem Kunden gegenüber auftrete. Unter Bezugnahme auf das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2006, 2002/13/0199, wurde darauf verwiesen, dass es

entscheidend sei, welche Leistungen die Begleitagentur mit dem jeweiligen Kunden vereinbart und ihm erbracht habe, sowie welche Leistung der Kunde mit der Zahlung des Entgelts an die Escorts abgelten wolle. Die Anforderungen für die Zurechnung der gesamten Umsätze an die Revisionswerberin sah das Bundesfinanzgericht als erfüllt an.

Das Bundesfinanzgericht führte zur Zulässigkeit der Revision aus, dass es zwar der in seiner Begründung zitierten Rechtsprechung gefolgt sei, der Verteidiger jedoch meine, dass die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auf den hier zu beurteilenden Fall nicht anzuwenden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG) ist nach Abs. 4 leg. cit. nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache Eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG) ist nach Absatz 4, leg. cit. nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache

1. eine Geldstrafe von bis zu 750 EUR und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und
2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 EUR verhängt wurde.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision ist der Verwaltungsgerichtshof nach § 34 Abs. 1a VwGG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Auch in der "ordentlichen" (d.h. vom Verwaltungsgericht nach § 25a Abs. 1 VwGG für zulässig erklärten) Revision hat der Revisionswerber von sich aus die unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung maßgeblichen Gründe für die Zulässigkeit der Revision (gesondert) darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 22. Oktober 2015, Ro 2015/16/0029, mwN). Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision ist der Verwaltungsgerichtshof nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Auch in der "ordentlichen" (d.h. vom Verwaltungsgericht nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG für zulässig erklärten) Revision hat der Revisionswerber von sich aus die unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung maßgeblichen Gründe für die Zulässigkeit der Revision (gesondert) darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 22. Oktober 2015, Ro 2015/16/0029, mwN).

Allein auf Grund der abweichenden Rechtsauffassung des Verteidigers sind indes die Voraussetzungen für den Ausspruch des Bundesfinanzgerichts, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sei, nicht erfüllt, geht es doch selbst ausdrücklich davon aus, dass sein Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht. Die Revision weicht mit ihrem Vorbringen zur bloßen Vermittlungstätigkeit der

Revisionswerberin vom festgestellten Sachverhalt im angefochtenen Erkenntnis ab, ohne der Beweiswürdigung des Bundesfinanzgerichts entgegenzutreten. Damit zeigt sie keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Gleiches gilt für das Revisionsvorbringen, das Bundesfinanzgericht hätte zur Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns die Betriebsausgaben nicht von den Brutto- sondern von den Nettoeinnahmen abziehen müssen, weil (insb. im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Satz 3 EStG) nicht dargelegt wird, inwiefern das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Allein auf Grund der abweichenden Rechtsauffassung des Verteidigers sind indes die Voraussetzungen für den Ausspruch des Bundesfinanzgerichts, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sei, nicht erfüllt, geht es doch selbst ausdrücklich davon aus, dass sein Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht. Die Revision weicht mit ihrem Vorbringen zur bloßen Vermittlungstätigkeit der Revisionswerberin vom festgestellten Sachverhalt im angefochtenen Erkenntnis ab, ohne der Beweiswürdigung des Bundesfinanzgerichts entgegenzutreten. Damit zeigt sie keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Gleiches gilt für das Revisionsvorbringen, das Bundesfinanzgericht hätte zur Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns die Betriebsausgaben nicht von den Brutto- sondern von den Nettoeinnahmen abziehen müssen, weil (insb. im Hinblick auf Paragraph 4, Absatz 3, Satz 3 EStG) nicht dargelegt wird, inwiefern das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da in der Revision insofern keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war sie, soweit sie den Schuldspruch der Abgabenhinterziehung durch Verkürzung der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer des Jahres 2007 sowie der Umsatzsteuervorauszahlungen für Jänner bis Mai 2009 betrifft, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Da in der Revision insofern keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war sie, soweit sie den Schuldspruch der Abgabenhinterziehung durch Verkürzung der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer des Jahres 2007 sowie der Umsatzsteuervorauszahlungen für Jänner bis Mai 2009 betrifft, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Betreffend den Schuldspruch für die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer des Jahres 2008 bringt die Revision vor, dass "die Feststellungen für das Jahr 2008" im Mai 2009 getroffen worden seien. Wegen des laufenden Ermittlungsverfahrens sei der Revisionswerberin die Abgabe von Steuererklärungen nicht mehr möglich gewesen. Da zu diesem Zeitpunkt die gemäß § 134 Abs. 1 BAO normierte Einreichungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen sei, sei der Tatbestand der Abgabenhinterziehung noch nicht erfüllt. Betreffend den Schuldspruch für die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer des Jahres 2008 bringt die Revision vor, dass "die Feststellungen für das Jahr 2008" im Mai 2009 getroffen worden seien. Wegen des laufenden Ermittlungsverfahrens sei der Revisionswerberin die Abgabe von Steuererklärungen nicht mehr möglich gewesen. Da zu diesem Zeitpunkt die gemäß Paragraph 134, Absatz eins, BAO normierte Einreichungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen sei, sei der Tatbestand der Abgabenhinterziehung noch nicht erfüllt.

Dazu ergibt sich aus dem angefochtenen Erkenntnis und den vorgelegten Verfahrensakten, dass am 29. Jänner 2009 wegen des Verdachtes der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung Anzeige an den Vorsitzenden des zuständigen Spruchsenates erstattet und zur Verdachtslage ausgeführt wurde, dass nach Beobachtungen der Homepage im Zeitraum von März bis Juni 2008 durchschnittlich 19 Hostessen für die Begleitagentur tätig gewesen seien, wobei für das Jahr 2007 durch die Revisionswerberin keine entsprechenden Jahreserklärungen über erzielte Umsätze und Gewinne eingereicht worden seien.

Mit Bescheid vorn 29. April 2009 wurde gegen die Revisionswerberin das Finanzstrafverfahren wegen des Verdachtes, u. a. ein Finanzvergehen nach § 33 Abs. 1 iVm § 38 FinStrG durch vorsätzliche Nichtabgabe von Umsatz- und Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2007 begangen zu haben, eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens wurde am 12. Mai 2009 in der Wohnung eines Zeugen eine Hausdurchsuchung vorgenommen, wobei u. a. Buchkalender für die Jahre 2007, 2008 und 2009 gefunden und sichergestellt wurden. In weiterer Folge umfasste die Außenprüfung des Finanzamtes die Jahre 2007 und 2008, was zur Schätzung von Umsatz und Gewinn der Revisionswerberin für diesen Zeitraum führte. Am 13. Mai 2011 stellte das Finanzamt auf der Grundlage der Schätzung jeweils einen Umsatz- und einen Einkommensteuerbescheid für die Revisionswerberin betreffend die Jahre 2007 und 2008 in der Höhe, wie sie im

angefochtenen Erkenntnis als strafbestimmender Wertbetrag zugrunde gelegt wurden, aus. Steuererklärungen betreffend Umsatz und Einkommen für das Jahr 2008 gab die Revisionswerberin nicht ab. Mit Bescheid vom 29. April 2009 wurde gegen die Revisionswerberin das Finanzstrafverfahren wegen des Verdachtes, u. a. ein Finanzvergehen nach Paragraph 33, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 38, FinStrG durch vorsätzliche Nichtabgabe von Umsatz- und Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2007 begangen zu haben, eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens wurde am 12. Mai 2009 in der Wohnung eines Zeugen eine Hausdurchsuchung vorgenommen, wobei u. a. Buchkalender für die Jahre 2007, 2008 und 2009 gefunden und sichergestellt wurden. In weiterer Folge umfasste die Außenprüfung des Finanzamtes die Jahre 2007 und 2008, was zur Schätzung von Umsatz und Gewinn der Revisionswerberin für diesen Zeitraum führte. Am 13. Mai 2011 stellte das Finanzamt auf der Grundlage der Schätzung jeweils einen Umsatz- und einen Einkommensteuerbescheid für die Revisionswerberin betreffend die Jahre 2007 und 2008 in der Höhe, wie sie im angefochtenen Erkenntnis als strafbestimmender Wertbetrag zugrunde gelegt wurden, aus. Steuererklärungen betreffend Umsatz und Einkommen für das Jahr 2008 gab die Revisionswerberin nicht ab.

Gemäß § 33 Abs. 1 FinStrG macht sich der Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG macht sich der Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

Nach Abs. 3 leg. cit. (für den Revisionsfall noch in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 28/1999) ist diese Abgabenverkürzung bewirkt, wenn Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu niedrig festgesetzt wurden oder infolge Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches mit dem Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist nicht festgesetzt werden konnten. Nach Absatz 3, leg. cit. (für den Revisionsfall noch in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1998, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 28 aus 1999,) ist diese Abgabenverkürzung bewirkt, wenn Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu niedrig festgesetzt wurden oder infolge Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches mit dem Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist nicht festgesetzt werden konnten.

§ 134 Abs. 1 BAO (in der Fassung des Abgabenverwaltungsreformgesetzes, BGBl. I Nr. 20/2009) ordnet an, dass die Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie für die Feststellung der Einkünfte (§ 188) bis zum Ende des Monats April jeden Folgejahres einzureichen sind. Diese Abgabenerklärungen sind bis Ende des Monats Juni einzureichen, wenn die Übermittlung elektronisch erfolgt. § 33 Abs. 3 lit a FinStrG enthält eine Legaldefinition des Bewirkens einer Abgabenverkürzung, das heißt der möglichen Arten und des Zeitpunktes der technischen Vollendung des Vergehens (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2008, 2008/15/0011). Für die Verwirklichung der ersten Alternative der genannten Bestimmung fehlt es an einem Bescheid des Finanzamtes, mit dem die Umsatz- oder die Einkommensteuer für das Jahr 2008 zu niedrig festgesetzt worden wäre. Mit der Begründung, dass die Abgabenbehörde zum Ablauf der Erklärungsfrist keine Kenntnis vom Betrieb der Vermittlungsagentur gehabt habe, ging das Bundesfinanzgericht von der Vollendung der Abgabenverkürzung nach der zweiten Alternative des § 33 Abs. 3 lit a FinStrG aus. Dem stehen allerdings die oben wiedergegebenen, bereits vor dem 30. Juni 2009 vom Finanzamt geführten, auch das Jahr 2008 betreffenden Ermittlungen entgegen, sodass nicht eine Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches und damit auch hier keine Vollendung des Delikts der Abgabenhinterziehung angenommen werden kann. Paragraph 134, Absatz eins, BAO (in der Fassung des Abgabenverwaltungsreformgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009,) ordnet an, dass die Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie für die Feststellung der Einkünfte (Paragraph 188,) bis zum Ende des Monats April jeden Folgejahres einzureichen sind. Diese Abgabenerklärungen sind bis Ende des Monats Juni einzureichen, wenn die Übermittlung elektronisch erfolgt. Paragraph 33, Absatz 3, Litera a, FinStrG enthält eine Legaldefinition des Bewirkens einer Abgabenverkürzung, das heißt der möglichen Arten und des Zeitpunktes der technischen Vollendung des Vergehens vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2008, 2008/15/0011). Für die Verwirklichung der ersten Alternative der genannten Bestimmung fehlt es an einem Bescheid des Finanzamtes, mit dem die Umsatz- oder die Einkommensteuer für das Jahr 2008 zu niedrig festgesetzt worden wäre. Mit der Begründung, dass die Abgabenbehörde zum Ablauf der Erklärungsfrist keine Kenntnis vom Betrieb der Vermittlungsagentur gehabt habe, ging das Bundesfinanzgericht von der Vollendung der Abgabenverkürzung nach der zweiten Alternative des Paragraph 33, Absatz 3, Litera a, FinStrG aus.

Dem stehen allerdings die oben wiedergegebenen, bereits vor dem 30. Juni 2009 vom Finanzamt geführten, auch das Jahr 2008 betreffenden Ermittlungen entgegen, sodass nicht eine Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches und damit auch hier keine Vollendung des Delikts der Abgabenhinterziehung angenommen werden kann.

Aus diesen Erwägungen war das angefochtene Erkenntnis sowohl hinsichtlich des Schuldspruchs der Abgabenhinterziehung durch Verkürzung der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer des Jahres 2008 als auch des davon abhängigen Ausspruchs der Strafe und des Kostenersatzes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben. Aus diesen Erwägungen war das angefochtene Erkenntnis sowohl hinsichtlich des Schuldspruchs der Abgabenhinterziehung durch Verkürzung der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer des Jahres 2008 als auch des davon abhängigen Ausspruchs der Strafe und des Kostenersatzes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 25. April 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014160068.J00

Im RIS seit

25.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at